

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.11 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO, Abs. 1 u. 2
 - 1.111 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO: bei B + 1 GRZ 0,4 GRZ 0,7.
- 1.2 BAUWEISE:
 - 1.21 offen.
- 1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUWEISESTÜCKE:
 - 1.31 bei Einzelhausgrundstücken = 500 qm.
- 1.4 FÜRTRICHTUNG:
 - 1.41 Die einzuhaltende FÜRTRICHTUNG verläuft parallel zum Mitteltrich der Weichen unter Ziff. 2.35 bis Ziff. 2.36.
- 1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
 - 1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.35 und 2.36
 - Art: Holzlatenzahn straßenseitig, über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m,
 - Höhe: Oberflächenelemente: braunes Holzimpfpräparat ohne deckenden Farbton. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
 - Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
 - 1.52 Garagen und Nebengebäude sind in Form und Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen, zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.53 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.35 und 2.36
 - Dachform: Satteldach 25°
 - Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
 - Dachgauben: unzulässig,
 - Kniestock: unzulässig,
 - Erstgeschoss: nicht über 0,50 m,
 - Ordnung: mindestens 50 cm Überstand,
 - Traufe: mindestens 50 cm Überstand,
 - Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÖSSEFLÄCHEN:
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen,
 - 2.22 Flächen für private Parkplätze, die zur Straße hin nicht abgegrenzt werden dürfen,
 - 2.23 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden),
 - 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen),
 - 2.25 neu zu pflanzende Bäume (baumreife Arten)
 - 2.26 bestehender oder zu erhaltender Baum- und Laubbestand.
 - 2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - 2.31 Zwangsgrenze, rot Grenze zwisch. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren priv. Grundstücke.
 - 2.32 vordere Baugrenze, blau
 - 2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
 - 2.34 Flächen für Garagen, Zufahrt in Freirichtung,
 - 2.35 zulässig Erdgeschoss
 - 2.36 a) zulässig Erdgeschoss u. l. Vollgeschoss b) oder richtbares Untergeschoss und Erdgeschoss. Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Hochgeschos- ausbau unzulässig.
- * je nach Geländeverhältnis

ZEICHENERKLÄRUNG

- 3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:
 - 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen,
 - 3.2 Flurstücksnummern,
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Neben- und sonstige Gebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung, neu zu vermessern.
 - 3.6 Höhenrichtlinien mit Meterangabe u. M.
 - 3.7 Ortstdurchfahrtsgrenze
 - 3.8 Ortstafel

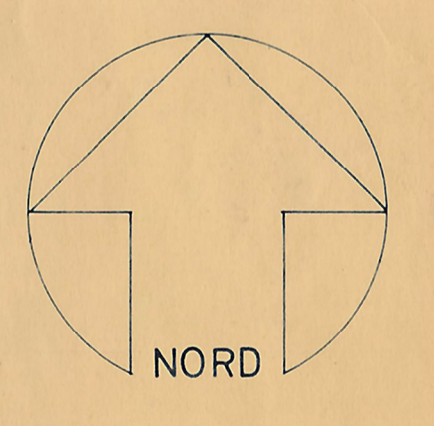
Der Bebauungsplanentwurf vom 13. 7. 1966 mit Begründung hat von 26. 8. 1966 bis 24. 9. 1966 in der Gemeinde Enzelhausen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 28. 8. 1966 an der Mittellängs-Straße bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 23. 9. 1966 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG und Art. 107 Abs. 4 Ver. B. G. aufgestellt. Enzelhausen, den 19. 9. 1966 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung von Nr. IV 6 - 10001 zugrunde. Landeshut, den Regierung von Niederbayern

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG, das ist am rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. den Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN M = 1 : 1000

WOHNGEBIET TANNETELD
 GEMEINDE: ENZELHAUSEN
 ORTSTEIL: RUDELZHAUSEN
 LANDKREIS: MAINBURG



Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genaueren Maßentnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Maßgenauigkeit) erfolgte durch Herrn Ing. Reiner, Mainburg, Drosselweg 4, im Mai 1966.

München, den 13. 7. 1966
 Architekt: ERHARD FISCHER ARCHITEKT BDA MÜNCHEN 23 HERZOGSTRASSE 52 TELEFON 33 98 79

Erhard Fischer

Der Bebauungsplanentwurf vom 13. 7. 1966
mit Begründung hat vom 26. 8. 1966 bis 27. 9. 1966 in
der Gemeinde Griespörsen öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 19. 8. 1966
in der Hallentenen Zeitung bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 23. 8. 1966
..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und
Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.

Enzelhausen

....., den 14. 10. 1966

.....
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der
Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom 3. 3. 1967
Nr. ~~IV 6 - 10001~~ 11/14-1202 K 570 zugrunde.



Landshut, den 3. 3. 1967

Regierung von Niederbayern
i. d. h. Frischmann

(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am 11. 4. 67
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 11. 4. 67
bis 12. 5. 67 in Idel-Kaisla
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich an der Idel-Tafel u. Kreise bekannt gemacht.



....., den 13. 5. 67

.....
Ger. Hainzinger
Bürgermeister

BE
V
GE
OF
LA

Die
von
Nac
nie
Die
fol
im

Mün